

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Ausdauerprüfungs- Ordnung



Ausdauerprüfungs-Ordnung

gemäß der Satzung des CfBrH

Inhaltsverzeichnis

A	Prüfer, Zuchtrichter, Hauptausbildungsleiter, Agilityleistungsrichter, Wesenstester	3
	1. Zweck	3
	2. Anmeldung	3
	3. Zulassung der Hunde	3
	4. Die Bewertung	3
	5. Gelände.....	3
B	Durchführung der Ausdauerprüfung	3
	1. Laufübung	4
	2. Unterordnung	4

A. Prüfer – Zuchtrichter – Hauptausbildungsleiter – Agilityleistungsrichter – Wesenstester

1. Zweck

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis dafür liefern, dass der Hund imstande ist, eine körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Bei den Körperverhältnissen des Hundes kann die geforderte Anstrengung nur in Laufleistungen bestehen, von denen wir wissen, dass sie erhöhte Anforderungen an die inneren Organe besonders das Herz und die Lungen und ebenso die Bewegungsorgane selbst, stellen, bei denen aber auch andere Eigenschaften, wie Temperament und Ausdauer, zur Auswirkung kommen. Die mühelose Bewältigung der Leistung müssen wir als Beweis für die körperliche Gesundheit und das Vorhandensein der von uns gewünschten Eigenschaften ansehen. Beides ist Bedingung, um mit dem Hund unbedenklich Hundesport zu betreiben.

2. Anmeldung

Die Ausdauerprüfung wird von den Landesgruppen-Arbeitsgruppen veranstaltet, sie unterliegt wie jede andere Veranstaltung dem Termenschutz, der bei der Termenschutzstelle zu beantragen ist. Die Ausdauerprüfung ist während der Sommermonate nur durchzuführen in den frühen Vormittags- oder Spätnachmittagsstunden. Die Außentemperatur soll möglichst nicht über 22°C liegen. Die Anmeldung der Hunde hat schriftlich beim Prüfungsleiter zu erfolgen. Bei der Meldung des Hundes sind alle bekannten Daten anzugeben und die Leistungsnachweise vorzulegen. Falls im Verlauf einer Ausdauerprüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen körperlichen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der veranstaltende Verein noch der Verband haftbar gemacht werden.

3. Zulassung der Hunde

Das Mindestzulassungsalter beträgt 18 Monate, das Höchstzulassungsalter 7 Jahre. Zugelassen zu einer Prüfung sind höchstens 20 Hunde bei einem Prüfer bei mehr als 20 Hunden muss ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Die Hunde müssen gesund und gut durchtrainiert sein. Kranke, nicht genügend kräftige Hunde, heiße, trächtige oder säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden. Die Teilnehmer müssen für ihre Hunde eine Leistungsurkunde vorlegen. Bei Beginn der Prüfung haben sich die Teilnehmer nach Aufruf – sofern sie einen rassereinen Hund, mit VDH anerkannter Ahnentafel haben – zur Identitätskontrolle bereitzuhalten; bei allen anderen Hunden erfolgt die allgemein übliche Unbefangenheitsüberprüfung. Alle Teilnehmer haben dem Prüfer ihren und den Namen ihres Hundes bekannt zugeben. Der Prüfer hat sich gemeinsam mit dem Prüfungsleiter zu überzeugen, ob der Hund in guter Verfassung ist. Hunde, die einen müden Eindruck machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Der Führer muss sich während der Prüfung sportlich verhalten. Böswillige Verstöße gegen die Bestimmungen können die Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Entscheidung trifft in jedem Falle der Prüfer; sie ist nicht anfechtbar.

4. Die Bewertung

Punkte und Wertnoten werden nicht vergeben, sondern nur "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Bei "Bestanden" wird das Kennzeichen "AD" zuerkannt.

5. Gelände

Die Prüfung soll auf Straßen und Wegen von möglichst verschiedener Beschaffenheit abgehalten werden. Es kommen in Betracht asphaltierte, gepflasterte und ungepflasterte Straßen und Wege.

B. Durchführung der Ausdauerprüfung

Zurücklegung einer Streckenlänge von 5 km (kleine Hunde) und 10 km (mittlere Hunde) in einem Tempo von 10–15 km/h und 20 km in einem Tempo von 12–15 km/h (große Hunde).

Kleine Hunde:	Widerristhöhe kleiner 45 cm;
Mittlere Hunde:	Widerristhöhe ab 45 cm und kleiner 50 cm;
Große Hunde:	Widerristhöhe ab 50 cm

1. Laufübung

Der Hund hat laut (lt. STVO) angeleint an der rechten Seite des Hundeführers in normalem Trab neben dem Fahrrad (Cross- und Mountain-Bikes und Rennräder sind nicht erlaubt) zu laufen. Ein überhastetes Laufen ist zu vermeiden. Die Leine muss entsprechend lang gehalten werden, damit der Hund die Möglichkeit hat, sich dem jeweiligen Tempo anzupassen. Leichtes Ziehen an der Leine (Vorprellen) ist nicht fehlerhaft, jedoch ständiges Nachhängen des Hundes.

Kleine Hunde 5 km: Pause (15 min.) nach 3 km.

Mittlere Hunde 10 km: Pause (15 min.) nach 5 km.

Große Hunde 20 km: 1. Pause (15 min.) nach 8 km, 2. Pause (20 min.) nach 15 km.

Während der gesamten Zeit hat der Prüfer die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen zu beobachten. Stark übermüdete Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. In den Pausen soll den Hunden Gelegenheit gegeben werden, sich frei und zwanglos zu bewegen. Vor der weiteren Laufübung hat der Prüfer die Hunde auf Ermüdungserscheinungen bzw. auf wundgelaufene Pfoten zu überprüfen. Stark ermüdete Hunde, bzw. solche, deren Pfoten wundgelaufen sind, müssen vom weiteren Prüfungsverlauf ausgeschlossen werden.

Kurz Nach Beendigung der Laufübungen ist eine weitere Pause von 15 Minuten einzulegen, auch hier wird der Hund erneut auf starke Ermüdungserscheinungen und evtl. wundgelaufene Pfoten überprüft. Prüfer und Prüfungsleiter sollen die Hunde nach Möglichkeit selbst auf dem Fahrrad begleiten, sie können aber auch mit dem PKW folgen. Anmerkungen zu den Hunden sind schriftlich festzuhalten. Es ist erforderlich den Prüflingen mit einem Kfz zu folgen, damit Hunde, bei denen Schwächen und/oder Verletzungen erkennbar sind, mit dem Kfz transportiert werden können.

Als nicht bestanden gilt die Prüfung auch, wenn die Hunde jegliches Temperament und die Ausdauer vermissen lassen, außergewöhnliche Ermüdungserscheinungen zeigen und das vergebene Mindesttempo nicht durchhalten, sondern erheblich mehr Zeit verbrauchen.

2. Unterordnung

Nach Beendigung der Laufübung haben auf Anweisung des Prüfers die Führer mit ihren Hunden Aufstellung zu nehmen. Jeder Teilnehmer hat nach Aufruf mit seinem Hund Unterordnungsübungen entsprechend der Begleithunde-Prüfungsordnung nach Anweisung des Prüfers zu zeigen. Die Übungen können an lockerer Leine vorgeführt werden.

Auch wenn der Hund bei diesem Teil jegliches Temperament und die Ausdauer vermissen lassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.